

Benutzungsordnung
für das Stadtarchiv der Stadt Darmstadt

Vom 20.12.2001¹

§ 1

Benutzung von Archivgut, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Die Benutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes des Stadtarchivs Darmstadt erfolgt im Benutzersaal des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt zu den festgelegten Öffnungszeiten, sofern das Archivgut gemäß Abs. 7 nicht außer Haus gegeben wird.
- (2) Zur Vermeidung von Wartezeiten ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.
- (3) Benutzer/-innen dürfen die Magazine nicht betreten. Die jeweils gültige Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen ist zu beachten.
- (4) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen. Sofern mit der Leiterin oder dem Leiter des Stadtarchivs nichts anderes vereinbart ist, wird ausgegebenes Archivgut eine Woche nach der letzten Benutzung reponiert. Bestelltes, jedoch nicht benutztes Archivgut kann erst nach Ablauf eines Monats nach der Reponierung erneut bestellt werden.
- (5) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit des Benutztages zurückzugeben.
- (6) Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Dienststellen der Stadt Darmstadt kann das von ihnen an das Archiv abgegebene Archivgut per Boten für die Benutzung in der Dienststelle zugesandt werden. Ferner kann Archivgut nach Maßgabe besonderer leihvertraglicher Vereinbarung außer Haus gegeben werden. In diesem Fall ist der Nachweis einer ausreichenden Versicherung des Archivgutes gegen Beschädigung und Verlust erforderlich.
- (8) Die Archivarinnen und Archivare des Stadtarchivs stehen den Benutzer/-innen zu den im Benutzersaal ausgehängten Zeiten für persönliche Beratungen zur Verfügung. Beratungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

¹ In der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 05.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 2

Haftung

- (1) Die Benutzer/-innen haften für die von ihnen verschuldeten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden. Für die Benutzung gemäß § 4 Abs. 3 e) der Archivsatzung gelten die besonderen vertraglichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Die Stadt Darmstadt haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3

Auswertung des Archivguts

- (1) Die Benutzer/-innen haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Darmstadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben nach Aufforderung vor der Überlassung des Archivguts die Stadt Darmstadt von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) In Ausarbeitungen, die Zitate aus Archivgut enthalten, ist das Stadtarchiv Darmstadt als Quelle anzugeben.

§ 4

Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfaßt, sind die Benutzer/-innen verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und Veröffentlichungen von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen, über die die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtarchivs entscheidet, verzichtet werden.
- (2) Beruht eine Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs Darmstadt, haben Benutzer/-innen die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Stadtarchivs. Die Genehmigung hierzu bezieht sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck. Eine erneute Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf der erneuten Genehmigung.

- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer bzw. des Eigentümers.
- (3) Bei unter Urheberrechtsschutz eines Dritten stehenden Archivalien muß zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der Autorin oder des Autors, deren Erben, der Nachlaßverwaltung oder der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers vorliegen.
- (4) Die vom Stadtarchiv abgegebenen Druckvorlagen dürfen weder reproduziert noch in elektronische Datenbanken eingestellt oder auf elektronischem Wege an Dritte weiterversendet werden.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) bis d) der Archivsatzung der Stadt Darmstadt ist von den Benutzern mit Ausnahme städtischer Dienststellen an das Stadtarchiv ein Entgelt zu zahlen.

Auf die Entgeltforderung kann verzichtet werden bei der Benutzung des Archivs für orts- und heimatgeschichtliche Zwecke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere, wenn die Geltendmachung nach Lage des Einzelfalls unbillig erscheint.

Die Entgelte betragen:

		Euro € ab 1. Januar 2002
1	bei schriftlichen Auskünften einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	15.-- bis 100.-- €
2	für die Beratung und Ermittlung sowie die Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut	15.-- bis 100.-- €
3	für das Anfertigen von paläographischen und diplomatischen Abschriften, Übersetzungen und Regesten	15.-- bis 250.-- €
4	für die Auskunft aus den beim Stadtarchiv aufbewahrten Melderegistaturen	
	ohne besondere Ermittlung	10.-- €
	mit besonderer Ermittlung	15.-- bis 100.-- €
5	für das Anfertigen von Fotokopien und Scans	
5.1	Fotokopie je Seite DIN A 3	1.-- €
	Fotokopie je Seite DIN A 4	0,5 €

5.2	Scans und Versendung per CD-Rom und E-mail, bis zu 10 Scans	2.50 €
6	für die Reproduktion einzelner Seiten aus Tageszeitungen zu Geschenk- oder Jubiläumszwecken (zuzüglich Auslagen-erstattung nach Abs. 3) pro Zeitungsexemplar	10.-- €
6.1	für die Reproduktion von Archivalien, Fotos durch Scannen, versenden per CD und Email (max. 10 Scans) (Die Urheberrechte werden nicht berührt gemäß § 6 Abs. 7)	2.50 €
7	für die einmalige Veröffentlichung von Archivalien zu dem freigegebenen Zweck gemäß § 5 dieser Benutzungsordnung	
7.1	für gewerbliche Zwecke bei Einzeldrucken o.ä. (z.B. Plakate, Postkarten, Aufdrucke auf Gläsern oder Bierkrügen)	50.-- bis 250.-- €
7.2	für gewerbliche Zwecke bei Veröffentlichung in Büchern oder Broschüren pro Blatt oder Foto (1. Auflage)	
	Auflagenhöhe bis 1000 Exemplare	10.-- bis 25.-- € (15.-- €)
	Auflagenhöhe 1001 - 3000 Exemplare	15.-- bis 40.-- € (25.-- €)
	Auflagenhöhe 3001 - 10000 Exemplare	15.-- bis 40.-- € (40.-- €)
	Auflagenhöhe über 10000 Exemplare	15.-- bis 80.-- € (50.-- €)
7.3	ditto für nicht gewerbliche Zwecke pro Blatt oder Foto (1. Auflage)	
	Auflagenhöhe bis 1000 Exemplare	5.-- bis 10.-- €
	Auflagenhöhe 1001 - 3000 Exemplare	5.-- bis 15.-- €
	Auflagenhöhe 3001 - 10000 Exemplare	5.-- bis 20.-- €
	Auflagenhöhe über 10000 Exemplare	5.-- bis 25.-- €
7.4	für die 2. und jede weitere Auflage wird die Hälfte des zuerst fällig gewordenen Betrages erhoben	
7.5	für den Abdruck in der überregionalen Presse (Tageszeitungen, Illustrierte, Wochen-, Fach-, Kunden-, Programmzeitschriften und Magazine) pro Blatt oder Foto	50.-- bis 100.-- €
7.6	für den Abdruck in der ortsansässigen Presse (Tageszeitungen, Anzeigenblätter, Magazine) pro Blatt oder Foto	15.-- €

7.7	Für Luftaufnahmen werden zusätzlich folgende Zuschläge zu den oben genannten Gebühren erhoben:	
	sofern sie nicht älter als 1 Jahr sind	30.-- €
	sofern sie 1 bis 5 Jahre alt sind	20.-- €
	sofern sie 5 bis 10 Jahre alt sind	10.-- €
7.8	Für die Verwendung von Filmen oder Tondokumenten je angefangene Wiedergabeminute	25.-- €

- (2) Die in § 6 Abs. 1 Nr. 7 genannten Entgelte werden nicht erhoben für Publikationen oder Veröffentlichungen, für deren Drucklegung die Stadt Darmstadt öffentliche Zuschüsse zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Reproduktion von Archivalien des Stadtarchivs durch die Fotowerkstatt des Hessischen Staatsarchivs sind dessen Auslagen zu erstatten.
- (4) Die Entgeltforderung des Stadtarchivs entsteht mit der Beendigung der Benutzung, für welche sie erhoben wird. Das Stadtarchiv kann von den Benutzer/-innen Vorauszahlung des Entgelts verlangen. Das Entgelt wird mit der Bekanntmachung an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig.

§7

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21. Dezember 1995 außer Kraft.

Darmstadt, den 20.12.2001

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Peter Benz
Oberbürgermeister